Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Vereinbarung

nach § 140a SGB V über die Durchführung von prophylaktischen Untersuchungen und Frühbehandlungen von Hautveränderungen

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend „KVBW“ genannt -

und der
Mercedes-Benz BKK, Mercedesstr.1, 28309 Bremen
(ab 01.10.2022 Mercedes-Benz BKK)

- nachfolgend „Daimler BKK“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Vertrages 3
§ 2 Geltungsbereich 3
§ 3 Beitritt weiterer Betriebskrankenkassen 3
§ 4 Teilnahme der Versicherten 4
§ 5 Teilnahme der Vertragsärzte 4
§ 6 Leistungsinhalt 5
§ 7 Vergütung 5
§ 8 Abrechnung 6
§ 9 Datenschutz 6
§ 10 Salvatorische Klausel 6
§ 11 Inkrafttreten, Kündigung 7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 8
Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen

Anlage 2 9
Beitrittserklärung Betriebskrankenkassen

Anlage 3 Siehe http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/ hautkrebs-screening/
Teilnahmeerklärung Versicherter mit Versicherteninformation

Anlage 4 Siehe http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/ hautkrebs-screening/
Teilnahmeerklärung Arzt

§ 1
Ziel des Vertrages

Hautveränderungen werden von vielen Versicherten als banale Erkrankungen angesehen. Ihre Gefährlichkeit bezüglich der Entstehung von Hautkrebs wird unterschätzt.

Hautkrebs ist die häufigste Krebsart beim Menschen. Zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart mit praktisch hundertprozentiger Heilungschance – vorausgesetzt, er wird rechtzeitig erkannt.

Die Partner dieses Vertrages haben sich zum Ziel gesetzt Hautveränderungen auf ihren Krankheitswert (Behandlungsbedürftigkeit) zu untersuchen, insbesondere Hautkrebs zu erkennen und einer frühzeitigen Behandlung zuzuführen. Dabei soll neben der ärztlichen Untersuchung über die Themen „Sonnenschutz“ und „Hautpflege“ informiert werden, um durch Verhaltensänderungen Hautschäden, insbesondere den Hautkrebs, zu verhüten. Festgestellte Hauterkrankungen werden der kurativen Behandlung zugeführt.

Die Vertragspartner beabsichtigen, den Versicherten der Daimler BKK und den Versicherten der beigetretenen Betriebskrankenkassen mit dieser Vereinbarung eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige Versorgung zur Früherkennung von Hautveränderungen anzubieten. Hierfür übernimmt die KVBW den ärztlichen Versorgungsauftrag, motiviert ihre Mitglieder zur Teilnahme an dieser Vereinbarung und führt das ärztliche Teilnahmemanagement sowie die Abrechnung der erbrachten ärztlichen Leistungen durch.

§ 2
Geltungsbereich

Der Vertrag gilt für die Versicherten der Daimler BKK sowie für die Versicherten der beigetretenen Betriebskrankenkassen (Anlage 1), die die unter § 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 3
Beitritt weiterer Betriebskrankenkassen

(1) Weitere Betriebskrankenkassen können diesem Vertrag beitreten, wenn die KVBW und die Daimler BKK dem Beitritt schriftlich zustimmen.

(2) Der Beitritt weiterer Betriebskrankenkassen ist schriftlich mit der Beitrittserklärung gemäß Anlage 2 gegenüber der KVBW zu erklären. Der Beitritt von weiteren Betriebskrankenkassen ist mit einer Frist von vier Monaten zu Beginn eines Quartals möglich. Der Beitritt erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner. Die KVBW erklärt für die Vertragspartner innerhalb von vier Wochen schriftlich, ob und zu welchem Termin dem Beitritt zugestimmt wird. Die KVBW informiert die Daimler BKK über beitretende Betriebskrankenkassen.

(3) Beigetretene Betriebskrankenkassen haben kein Recht zur Änderung dieser Vereinbarung und kein Mitspracherecht bei Anpassungen dieser Vereinbarung.

(4) Beigetretene Betriebskrankenkassen können Ihre Teilnahme erstmalig nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartales schriftlich gegenüber der KVBW kündigen. Die KVBW informiert die Daimler BKK über Kündigungen von beigetretenen Betriebskrankenkassen. Eine Kündigung einer beigetretenen Betriebskrankenkasse hat keine Auswirkung auf das Fortbestehen dieser Vereinbarung mit der Daimler BKK.

§ 4
Teilnahme der Versicherten

(1) Anspruch auf Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs nach diesem Vertrag haben Versicherte der Daimler BKK und Versicherte der beigetretenen Betriebskrankenkassen (Anlage 1) bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

(2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 4 Abs. 1 dieses Vertrags) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt.

(3) Die Teilnahme des Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Der Versicherte erklärt seine Teilnahme schriftlich mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 3. Der Versicherte ist zwei Jahre an seine Teilnahme gebunden. Er darf für die im Rahmen des Selektivvertrages vereinbarten Leistungen nur vertraglich gebundene Leistungserbringer in Anspruch nehmen bzw. andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung.

(4) Die Teilnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund gegenüber der zuständigen Krankenkasse gekündigt werden. Wichtige Gründe sind beispielweise ein Wohnortwechsel oder eine nachhaltige Störung des Behandlungsverhältnisses.

(5) Die Teilnahme beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 3, sie ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der zuständigen Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die zuständige Krankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die zuständige Krankenkasse den Versicherten über das Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.

(6) Die Teilnahmeerklärung kann durch die KVBW nach vorheriger Abstimmung mit der Daimler BKK aktualisiert werden, ohne dass es einer Änderung des Vertrages bedarf. Die KVBW informiert die Daimler BKK über Aktualisierungen der Teilnahmeerklärung.

(7) Die Arztpraxis bewahrt die Teilnahmeerklärung im Original entsprechend der gesetzlichen Frist (aktuell zehn Jahre) auf. Die Daimler BKK und die beigetretenen Betriebskrankenkassen behalten sich vor, die Teilnahmeerklärungen stichprobenartig einzusehen oder bei Bedarf anzufordern.

(8) Die Teilnahme der Versicherten am Vertrag endet:

- mit Zugang der entsprechenden Widerrufserklärung oder Kündigung bei der zuständigen Krankenkasse,
- mit dem Wechsel der Krankenkasse,
- mit der Vollendung des 35. Lebensjahrs,
- mit der Beendigung dieses Vertrages.

§ 5
Teilnahme der Vertragsärzte

(1) Zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs nach dieser Vereinbarung sind die im Bereich der KVBW an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden niedergelassenen und angestellten Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechtigt.

(2) Der zur Durchführung berechtigte Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVBW durch Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 4. Die unterzeichnete Teilnahmeerklärung ist an die in der Teilnahmeerklärung genannten Adresse bei der KVBW zu übermitteln. Die Teilnahme erfolgt zum ersten Tag des Quartals, in dem die Teilnahmeerklärung bei der KVBW eingeht. Der

Vertragsarzt kann seine Teilnahme an dem Vertrag gegenüber der KVBW schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen.

(3) Die Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 4 kann durch die KVBW im Einvernehmen mit der Daimler BKK aktualisiert werden, ohne dass es einer Änderung des Vertrages bedarf. Die KVBW informiert die Daimler BKK über Anpassungen der Teilnahmeerklärung.

(4) Mit der Teilnahme erkennt der Arzt die Inhalte dieser Vereinbarung als verbindlich an. Gleichzeitig stimmt der Vertragsarzt der Veröffentlichung seiner persönlichen Daten in der Arztsuche der KVBW unter www.kvbawue.de zu.

(5) Die Teilnahme des Arztes endet:

- mit der Beendigung dieser Vereinbarung,
- wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser Vereinbarung nicht mehr vorliegen,
- mit dem Beenden der vertragsärztlichen Tätigkeit.

§ 6
Leistungsinhalt

(1) Die ärztlichen Maßnahmen umfassen folgende Leistungen:

- Anamnese
- Visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut, auch unter Zuhilfenahme einer Lupe, einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines.
- Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen.
- Dabei soll der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten ansprechen (insbesondere Sonnenbrand in der Kindheit, atypische Naevi, Familienanamnese) und diesen auf die Möglichkeiten und Hilfe zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädigender Verhaltensweisen hinweisen. Es soll auch auf die besondere Gefährdung durch Sonnenbrände bei Kindern hingewiesen werden.
- Ggf. Auflichtmikroskopie als Zusatzleistung.

(2) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Vertragsarzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und gegebenenfalls Therapie zugeführt werden.

§ 7
Vergütung

(1) Die Daimler BKK und die beigetretenen Krankenkassen vergüten dem Vertragsarzt die Leistungen nach § 6 Absatz 1 mit 26,00 € für die Durchführung des Hautkrebsscreenings (Abrechnungsnummer 99841) außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 6 ausgeschlossen.

(2) Wird die Untersuchung mittels der Auflichtmikroskopie erbracht, so vergüten die Daimler BKK und die beigetretenen Krankenkassen diese mit einem Zuschlag in Höhe von 6,00 € (Abrechnungsnummer 99842) außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung zusätzlich zur Abrechnungsnummer 99841.

(3) Im Falle eines Widerrufs der Teilnahmeerklärung oder einer Kündigung der Teilnahme durch den Versicherten gemäß § 4 werden die vor dem Zeitpunkt des Widerrufs oder der Kündigung bereits erbrachten Leistungen gemäß Absatz 1 und 2 vergütet.

(4) Bei ausschließlicher Durchführung der Leistung nach dieser Vereinbarung sind die Nrn. 10210, 10211 sowie 10212 EBM nicht abrechnungsfähig.

§ 8
Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Leistungen nach § 6 Absatz 1 erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung über die KVBW. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die KVBW ist berechtigt, ihre satzungsgemäßen Verwaltungskostenbeiträge und Umlagen einzubehalten.

(2) Die abgerechneten Leistungen werden in Formblatt 3 gemäß den jeweils gültigen Formblatt 3 Richtlinien bis auf GOP-Ebene ausgewiesen.

(3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVBW, der Zahlungstermine sowie der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen der KVBW und dem BKK Landesverband Süd.

§ 9
Datenschutz

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Art. 5, 6 und 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften im BDSG (neu) sowie des § 295a SGB V. Darüber hinaus gelten die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg unterliegt dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten („Versichertendaten“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB X sind darüber hinaus die Regelungen des Sozialgesetzbuches zu beachten.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, die Krankenkassen und ihre Dienstleister beachten im Rahmen der in diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Verarbeitung von Gesundheits- und Sozialdaten die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, § 284 SGB V, § 22 Abs. 2 BDSG (neu).

§ 10
Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Soweit keine abweichenden Regelungen in diesem Vertrag getroffen wurden, gelten die allgemeinen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen.

§ 11
Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

(2) Die Kündigungsfrist dieser Vereinbarung beträgt drei Monate zum Jahresende.

(3) Die Vereinbarung endet, wenn die vertragliche Leistung durch Gesetz, Verordnung oder eine Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen wird.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Die Vereinbarung endet zum 30.06.2025.

Anlage 1

Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen

siehe gesondertes Dokument

Anlage 2

Beitrittserklärung Betriebskrankenkassen

Beitrittserklärung zur Vereinbarung nach § 140a SGB V über die Durchführung von prophylaktischen Untersuchungen und Frühbehandlungen von Hautveränderungen zwischen der KVBW und der Daimler BKK

zurücksenden an:

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg (KVBW)
Geschäftsbereich Vertragswesen
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Krankenkasse: _____

Anschrift: _____

_____

Ansprechpartner: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Die oben genannte Krankenkasse erklärt den verbindlichen Beitritt zur Vereinbarung nach § 140a SGB V über die Durchführung von prophylaktischen Untersuchungen und Frühbehandlungen von Hautveränderungen zwischen der KVBW und der Daimler BKK.
Die beitretende Krankenkasse erkennt die vertraglichen Rechte und Pflichten an und lässt die im Vertrag genannten Regelungen gegen sich gelten.

Der Beitritt wird nach schriftlicher Bestätigung durch die KVBW zum dort genannten Termin wirksam.

_____ _____
Ort, Datum Stempel Krankenkasse / Unterschrift

Anlage 3

Teilnahmeerklärung Versicherter mit Versicherteninformation